

## B E R I C H T

des gemeinsamen Landeswirtschafts-Ausschusses und Wirtschafts-Ausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft (NÖ Buschenschankgesetz), Zahl Itg.-544.

Der gemeinsame Landeswirtschafts-Ausschuß und Wirtschafts-Ausschuß war nach eingehender Beratung der oben bezeichneten Regierungsvorlage der Landesregierung der Ansicht, daß verschiedene Änderungen vorgenommen werden müßten. Es wurde daher der Antrag des Abgeordneten Romeder bzw. des Abgeordneten Karl, der letztere Antrag nach Zurückziehung der Z. 1 und 4 einvernehmlich angenommen.

Die Z. 1 bis 3, 8 und 10 des Antrages des Abgeordneten Romeder betreffen formelle Korrekturen des Gesetzestextes.

Durch den neuen Wortlaut des § 1 soll in einfacherer Wortfolge klargestellt werden, wem das Recht zur Buschenschank zusteht. Dies gilt sinngemäß auch für die Änderung des § 4 Abs.2.

Die Aufzählung im § 2 Z.2 wurde durch Einfügung des Wortes "Beerenobst" dem praktischen Bedarf entsprechend erweitert. Dies gilt auch für die Änderung des § 4 Abs.1.

Auch die Änderung des § 6, des § 9 Abs.1, des § 13 Abs.1 und des § 14 sind Richtigstellungen bzw. Vereinfachungen des Gesetzestextes, wodurch vor allem eine einfachere Handhabung in der Praxis gewährleistet werden soll.

Der gemeinsame Landeswirtschafts-Ausschuß und Wirtschafts-Ausschuß war der Meinung, daß die im § 11 der Vorlage der Landesregierung vorgesehene uneingeschränkte Verabreichung kalter Speisen der im § 2 Abs.7 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, erteilten Er-

mächtigung nicht entsprochen hat und daher verfassungsgerechtlich bedenklich war. Dies vor allem deshalb, weil in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesstelle auf das Herkommen im Bundesland Niederösterreich durch Anführung des NÖ Buschenschankgesetzes aus dem Jahre 1936 verwiesen wird. Der Ausschuß war jedoch der Meinung, wegen der tatsächlich abgegebenen kalten Speisen in den Heurigenschenken eine erweiterte Liste jener kalten Speisen in das Gesetz aufnehmen zu dürfen, die üblicherweise bei der Ausübung des Buschenschankes über Verlangen des Gastes verabreicht werden.

Anzenberger  
Obmann des  
Landeswirtschafts-Ausschusses

Dr. Litschauer  
Obmannstellvertreter des  
Wirtschafts-Ausschusses

Platzer  
Berichterstatter